

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 17 (1937-1938)
Heft: 5

Artikel: Die neue Inquisition
Autor: Commentator
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-333125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sache dieser Länder, sich gegen einen Einbruch in ihren Handelsverkehr zu wehren. Und es ist Aufgabe der Arbeiter aller Länder, in der Verteidigung freien Handelsverkehrs mit dem republikanischen Spanien sich gegen eine Preisgabe dieses spanischen Volkes zu wenden.

Die neue Inquisition

Von C o m m e n t a t o r.

»Im Dritten Reich gibt es *kein Paktieren mehr* zwischen dem Staat und dem Beschuldigten.« (Senatspräsident *Klee*, aml. Strafrechtskommission. Dtsch. Jur. Ztg. 40, 24, S. 1470.)

Die Vorgeschichte des Entwurfes der St. P. O.

Während die Erörterungen über das neue Strafgesetzbuch des Dritten Reiches in verhältnismäßig breiter Öffentlichkeit geführt wurden, blieben die Vorbereitungen zur Schaffung der neuen Strafprozeßordnung (St. P. O.) nahezu geheim. Der neue Hexenprozeß hat das Licht der Öffentlichkeit zu schauen. Das Strafverfahrensrecht war zu allen Zeiten ein höchst wichtiger Bestandteil des Verfassungsrechtes. Die englische Magna Charta vom Jahre 1215, die erstmalig die Grundrechte des Staatsbürgers gegen Uebergriffe der Staatsgewalt sicherte, nahm vom Strafverfahren ihren Ausgang, um zur Grundlage der Größe und des Aufstieges der britischen Nation und zum Vorbild der modernen Staatsverfassungen zu werden. Die Habeas-Corpus-Akte und die Bill of Rights verdankten den gleichen Grundsätzen ihre Entstehung. Die Freiheit und Unantastbarkeit der in ihrer Art einmaligen und nicht ersetzbaren Person des Staatsbürgers wird durch die Strafverfahrensordnung eines gesitteten Volkes geschützt und gesichert, denn die Gemeinschaft einer demokratischen Nation beruht in der Freiheit, der Würde und Ehre der Menschen, von denen sie getragen wird. Anders in der Diktatur, die alle Grundrechte der Deutschen zertrat, weil nach Hitlers abstruser Auffassung der Staatszweck »in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft *physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen*« (Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 433) liegt! Auf Veranlassung des Reichskanzlers wurde ein amtlicher Ausschuß für das Strafprozeßrecht eingesetzt, der im Frühjahr 1936 einen Entwurf zu einer neuen deutschen St. P. O. sowie Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Friedensrichter- und einer Schiedsmannsordnung fertigstellte. Diese Entwürfe wurden streng vertraulich gehalten.

Dem Göttinger Professor Karl Siebert, einem besonders scharfen Draufgänger, entschlüpfte neuerdings das Geständnis (Dtsch. Rechtswissenschaft II, 1 [1937], S. 54): »In vielleicht letzter Stunde vor der Verwirklichung der Strafrechtsreform muß darauf hingewiesen werden, daß ein wahrhaft (national)-sozialistisches Strafrecht ohne ein ebenso (national)-sozialistisches Strafverfahren unmöglich ist.« Inzwischen

wurde eine neue amtliche Strafprozeßkommission eingesetzt, deren Vorsitz nunmehr dem Reichsjustizminister selbst übertragen wurde. Und erst jetzt wird der Vorhang etwas gelüftet. Die Hitlerpartei hatte im Oktober 1936 eine eigene Prozeßkommission des nationalsozialistischen Juristenbundes ernannt, ebenso wurde die sogenannte wissenschaftliche Abteilung dieser Organisation unter Leitung des Ministers Frank und des berühmtesten einstigen Lobredners der Republik, Staatsrat Carl Schmitt, in Bewegung gesetzt. Das Ergebnis dieser Parteiberatungen gelangt nunmehr in einer in jeder Beziehung aufsehenerregenden Denkschrift des nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NSRB.) zur Kenntnis der Öffentlichkeit. (*Neuordnung des Strafverfahrensrechts* [Denkschr. d. NSRB.] Berlin [Dtsch. Rechtsverl.] 1937.) Freilich handelt es sich auch dabei um eine sehr beschränkte Öffentlichkeit, denn als Zweck der Publikation wird ausdrücklich nur »die offene Aussprache unter fachkundigen Nationalsozialisten« bezeichnet. Da hinter der Denkschrift die allmächtige Partei steht, so ist es gewiß, daß sie den Inhalt des endgültigen amtlichen Entwurfs vorwegnimmt. Der Ausschuß ist, wie in der Denkschrift erklärt wird, »überraschend schnell zur Einmütigkeit« gelangt, um »rücksichtslos mit dem aus der Vergangenheit vorhandenen Material aufzuräumen. Das ist aber wenig glaubhaft, wenn andererseits festgestellt wird, daß mehr als die Hälfte der Gaue des Nazijuristenbundes, also der parteiamtlichen Organisation, der Einführung des Führerprinzips bei der Prozeßführung die Zustimmung verweigert habe. Das läßt sehr tief blicken!

Bevor die Einzelheiten zu erörtern sind, noch einige Worte über den gegenwärtigen Stand des deutschen Strafverfahrensrechts. Die geltende St. P. O. ist ein Gesetz der Bismarckzeit vom 1. Februar 1877, ein Kompromißzeugnis feudal-autoritärer und verhältnismäßig wenig liberaler Verfahrensgrundsätze. Die Weimarer Republik hat diese St. P. O. mehrmals novelliert, und zwar oft im üblen, reaktionären, rechtsverbiegenden Sinne. Die St. P. O. war in ihrer Handhabung für eine rückschrittliche Justiz immer wichtiger als das eigentliche Strafgesetzbuch. Das Hitlersystem hat dann das, was an Resten von »liberaler« Rechtssicherheit noch übrig geblieben war, völlig aufgelöst. Die wichtigste Aenderung unter zahlreichen anderen enthielt jenes berühmte Gesetz vom 28. Juni 1935 (R. G. Bl. I, 844), das die Anwendung der Analogie einführte und damit das geschriebene Gesetz weitgehend wertlos machte. Für den Strafprozeß ergab sich daraus, daß das Verbot der *reformatio in pejus*, der Verschlechterung des Urteils im Rechtsmittelverfahren, fiel.

Berufung und Revision sind für den ungerecht Verurteilten nur noch gangbar, wenn er sein Leben aufs Spiel setzt. An ein bestimmtes Gesetz ist das Verfahren nicht gebunden, die Wahlfeststellung ist ermöglicht, um, wie es im Amtsstile heißt, »mit Beweisschwierigkeiten fertig zu werden«! — Die richterliche Voruntersuchung ist jetzt schon nahezu abgeschafft, der Staatsanwalt ist »Herr des Verfahrens«. Im Verfahren gegen Flüchtige (sogen. Emigranteparagraph [§ 278 St. P. O.] neuer

Fassung) darf das Gericht nicht einmal mehr seine Meinung darüber bekunden, ob die Aburteilung auch tatsächlich »vom Rechtsempfinden des Volkes« gefordert wird. Das »Volk« ist hier der Staatsanwalt persönlich. Nach den »Richtlinien für das Strafverfahren«, die am 13. April 1935 vom Reichsjustizminister als vorläufige Zusammenfassung erlassen wurden (Nr. 7 der amtl. Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz, 2. Auflage), ist auch der Straftentlassene oder freigesprochene Haftentlassene der Gestapo zuzuführen, wenn es sich um »einen Zigeuner, einen Ausländer oder eine staatsfeindliche Person« (Nr. 81) handelt. *In politischen Strafsachen gilt die streng geheimgehaltene, nicht veröffentlichte Rundverfügung vom 18. Dezember 1934 (III a 25371/34), die die Anweisung über den Vermerk, daß auf »Entlassung kein Wert gelegt« wird, enthalten dürfte. Das ist der Vermerk für das — Leichenhaus!*

Der Verteidiger hat keine Beweisanträge mehr zu stellen, die... »den Anschein einer Verschleppungsabsicht« erwecken könnten (Nr. 120¹²). Vernehmungen sind künftig nicht mehr durch Vorführung an Gerichtsstelle zu bewirken, sondern im Gefängnis oder »in sonstiger Anstaltsverwahrung« vorzunehmen. Es sind »geeignete Vernehmungsräume« bereitzustellen, wohl damit die Schreie der Gefolterten nicht hörbar werden (Nr. 26). Die »politische Einstellung und Betätigung des Beschuldigten in Vergangenheit und Gegenwart« ist zu erforschen, ebenso der diesbezügliche Inhalt der — Vorkriegsmilitärakten (Nr. 21 und Nr. 100). Das ist der heutige Stand der Dinge, der nach Auffassung der Machthaber noch so »liberalistisch« ist, daß man damit »aufräumen« muß, um mit den Worten der Herren Rechtswahrer das allgegenwärtige angebliche Verbrechen »energisch, zielbewußt, schnell und durchschlagend« zu bekämpfen.

Führerprinzip im Strafverfahren.

Da das Gesetz nur noch als »Wille und Plan des Führers« gewertet wird und stets beliebig wandelbar und obendrein vom geschriebenen Gesetzestext verschieden ist, so ergibt sich als logische Folge, daß der Schwerpunkt der Rechtspflege nicht mehr im materiellen Recht, sondern im Verfahren zu suchen ist. Die Denkschrift des NSRB. proklamiert deshalb im Einklang mit dem allgemeinen Verfassungszustand auch für den Strafprozeß das sogenannte Führerprinzip. Man beruft sich dabei ausdrücklich auf die Blutnacht des 30. Juni 1934, die gezeigt haben soll, daß der Wille des rasenden obersten Gerichtsherrn »vom deutschen Volke für verbindlich angesehen wird«. Adolf Hitler kann persönlich in jedem einzelnen Falle dem Gericht Anweisungen geben, soweit es sich um strafrechtliche und verfassungsrechtliche Tatbestände handelt: »Der unzweideutig zum Ausdruck gekommene Wille des Führers ist Gesetz.« So hat, beispielhaft für die gesamte Gerichtspraxis, das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg (Dtsch. Jur. Ztg. 1936, S. 771) entschieden. Was für den »großen« Führer gilt, das gilt mutatis mutandis auch für alle die kleinen Führerchen auf den Richterstühlen. Zum Führer gehört aber doch wohl eine — Gefolgschaft. Der Ausschuß

meint, eine begriffliche Untersuchung, ob der Richterführer auch eine besondere Gefolgschaft hinter sich habe, sei unwesentlich. An anderer Stelle werden — die Beisitzer als »echte Gefolgschaft« gepriesen. Es kommt nicht so genau drauf an. Ebenso verhält es sich mit der richterlichen Unabhängigkeit. Sie ist auch »unwesentlich« und »bedeutet nicht Unabhängigkeit von der politischen Führung«. Servil meint der Prozeßausschuß des Rechtswahrerbundes: »Der deutsche Volksgenosse würde in seinem Vertrauen zum Führer keinen lieber zum Richter in eigener Sache bestellen als den Führer selbst. Die zahlreichen Eingaben an die Kanzlei des Führers gerade aus den Kreisen der einfachsten Volksgenossen zeigen, daß das deutsche Volk im Führer seinen höchsten Richter sieht.« In Zukunft soll die Urteilsformel demgemäß lauten: »... im Namen des deutschen Volkes und im Auftrag des Führers.« *Die Durchführung des Führerprinzips besteht in der Abschaffung der Abstimmung über Schuldfrage und Urteil im bisherigen Kollegialgericht, der Gerichtsvorsitzende bestimmt als Führer.* Ueber die Laienbeisitzer, die jetzt nur noch ihr Ja-Wort plappern dürfen, wird geringschätzend gesagt: »Der einfache (!) Volksgenosse ist häufig gar nicht zu einer selbständigen richterlichen Beurteilung des Sachverhalts in der Lage.« Sieh mal an! Da hat man jahrelang über das böse Juristenrecht demagogisch gezetert, und auf einmal heißt es: »Im übrigen ist der Richter als Volksgenosse ebenso volksverbunden... wie ein Laie!« Hier haben wir das Juristenprivileg in allerreinsten Form wie in der Zeit des Absolutismus wieder! Der Vorsitzende entscheidet, ist verantwortlich, unterschreibt allein das Urteil. Seine Führerbefugnisse ergreifen alles, was früher das gesamte Gericht zu entscheiden hatte, Beweisaufnahme, Vereidigung, Aussetzung der Verhandlung. Aber auch als Verhandlungsleiter soll er nicht mehr die Beisitzer benötigen, sondern »selbständige Befehlsgewalt« erhalten, so etwa im Falle des Ausschlusses des Oeffentlichkeit. Seine sitzungspolizeiliche Machtbefugnis »muß bis zur letzten Konsequenz ausgebaut werden«. Der Vorsitzende kann deshalb den unbequemen Verteidiger selbstherrlich von der Verhandlung ausschließen.

Was sich aus dem Führerprinzip für den Beschuldigten und Angeklagten, sowie für die Stellung des Verteidigers ergibt, ist klar. Der Angeklagte verliert im Verfahren den Standort als »Prozeßpartei«, den ihm, wenigstens in formaler Beziehung, die liberale Zeit angewiesen hatte. Er wird bloßes Behandlungsobjekt der Obrigkeit, die ihm als Vorsitzender-»Führer« und als Staatsanwalt in geteilten Rollen gegenübertritt. Man wird an die älteste und primitivste Form des römischen Strafprozesses, die magistratische »cognitio« erinnert, von der Theodor Mommsen mit Recht sagt, »ihr Wesen ist die legalisierte Formlosigkeit« (Th. Mommsen: Röm. Strafr. Lpz. 1899, 339). Es ist ein schwerer Rückfall in die Zeit des grausamsten Inquisitionsprozesses, was gegenwärtig in Deutschland praktiziert und verschärfend vorbereitet wird. Selbst jene Rechtsgarantien, die der Strafprozeß des frühen deutschen Mittelalters, der sich ja vielfach in der Streitform des zivilen Verfahrens abspielte, dem Angeklagten bieten konnte, fallen fort. *Hitlers*

Strafprozeßreform führt zu der niedrigsten Stufe, die die Rechtsgeschichte des deutschen Volkes bisher gekannt hat. Die »Wahrheitspflicht«, die man anfänglich dem Beschuldigten (gegen seine eigene Sache) auferlegen wollte, kommt in Fortfall, weil der »starke nationalsozialistische Staat . . . ausreichende Mittel zur Wahrheitserforschung besitzt.« Der Verteidiger wird zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, dazu verpflichtet, gegen seinen Klienten den Schuldbeweis zu erbringen. Der Wunsch nach »gedeihlicher Zusammenarbeit« von Staatsanwalt und Verteidiger, die sich nicht mehr als Prozeßgegner gegenüberstehen, wird von Professor Siegert so zum Ausdruck gebracht: »Warum bleibt noch heute vielfach die unter der Herrschaft des Willensstrafrechtes besonders bedeutsame Quelle zur Ermittlung der Wahrheit verschlossen, welche die Mitwirkung eines Verteidigers öffnen würde?« Dem Verteidiger vertraut sich der Angeklagte an, Folglich ist er der beste Lieferant von »Schuldbeweisen«. In Bestätigung dieser Bewertung des nationalsozialistischen »Verteidigers« weist die Denkschrift darauf hin, »daß es auch Fälle geben kann, in denen nicht nur die Anklage, sondern auch die Verteidigung durch Gesichtspunkte der Staatsführung bestimmt ist«. Das gilt besonders für politische Strafprozesse. Das Ergebnis ist, daß der Angeklagte, aller Rechte beraubt, in einem rechtsbeugenden Scheinverfahren einer einzigen gegnerischen Partei gegenübersteht, die nur mit verteilten Rollen als Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung auftritt.

Faustrecht statt Rechtsmittel, Fortfall von Berufung und Revision.

Da nach amtlicher Meinung »Wort und Begriff ‚Rechtsmittel‘ politische Prägungen des liberalen Gesetzesstaates« sind, so werden sie radikal abgeschafft. Um die ganze Tragweite dieses ungeheuerlichen Vorhabens zu ermessen, muß man wissen, wie künftig im Eiltempo das Vorverfahren und das Hauptverfahren abgehaspelt werden sollen und welche Rolle in Zukunft der Staatsanwaltschaft zugehört ist. Der Staatsanwalt wird zum unumschränkten Herren des Vorverfahrens gemacht, ja, er wird dem Richter nach den eigenen Worten der Denkschrift »nicht nur ebenbürtig, sondern sogar überlegen«. Der Richter hat sich nicht in die Ermittlungsbefugnisse des Staatsanwalts einzumischen. Die richterliche Voruntersuchung, mit ihr der Untersuchungsrichter, wird völlig beseitigt. Die Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts, die im Vorverfahren mit größter Strenge beachtet wird — der Staatsanwalt hat das angewiesene Resultat zu liefern —, wird im Hauptverfahren aufgehoben, um allzu große Bloßstellungen einer festgelegten Staatsgewalt zu verhüten. Damit keine »Unfälle« vorkommen, kann aber der vorgesetzte Staatsanwalt, der natürlich weisungsgebunden bleibt, aus staatspolitischen Gründen einspringen! Entgegen dem geltenden Recht soll der Staatsanwalt die Befugnis erhalten, »aus eigenem Recht« Inhaftnahme, Verbringung in eine Irrenanstalt und Vermögensbeschlagnahme anzuordnen. Das sind natürlich keine Ermittlungshandlungen, das bedeutet praktisch »Vorwegnahme des Urteils«. So

etwas nennt man dann die »erforderliche« zielbewußte Durchsetzung des Vorverfahrens. Der als Kontrollinstanz gedachte »Verfahrensrichter« ist ein Geschöpf des Staatsanwalts, der seinen Kontrolleur selbst bestimmt (»... muß das Vertrauen des Staatsanwalts besitzen«). Er muß im heutigen Sinne »ganz besonders qualifiziert und erfahren« sein. Ein Recht auf Durchführung der Verhandlung entgegen einem Einstellungsbeschluß des Staatsanwalts hat künftig der Beschuldigte nicht mehr. Anklageerhebung und Eröffnungsbeschluß fallen fort. Man legt einen Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft zugrunde und eröffnet das Hauptverfahren ziemlich formlos. Das Gericht kann zuvor keine eigenen Ermittlungen, die vom Staatsanwalt nicht gewünscht werden, durchführen, wohl aber ist es nicht gebunden hinsichtlich der Erweiterung der Anklage: »Jeder Beschuldigte muß damit rechnen, daß er sich während der Verhandlung über die anfängliche Begrenzung hinaus verantworten muß, ohne daß es dazu weiterer besonderer Förmlichkeiten bedarf.« So ist jede geordnete Vorbereitung der Verteidigung unmöglich geworden. Der Angeklagte ist immer neuen, womöglich erdichteten Beschuldigungen gegenüber wehrlos, aber gerade das »entspricht dem Gedanken des Täterstrafrechts«, der Ausmerze und Vernichtung um jeden Preis. Erst am Ende einer so aufgebauten Hauptverhandlung erhebt der Staatsanwalt dann die »echte Anklage«. Das Schlußwort des Angeklagten wird in der Denkschrift überhaupt nicht erwähnt, aber es wird sicherlich nicht beibehalten werden. Das Schlußwort in einem solchen Verfahren gebührt folgerichtig allein dem Staatsanwalt. Das Urteil erscheint so nur noch als die »Antwort« auf die Anklage des Staatsanwalts; am Angeklagten, schuldig oder nicht, wird vorbeigesprochen, er ist Luft, ist nicht vorhanden. Das Todesurteil bedarf künftig der ausdrücklichen Bestätigung des Reichskanzlers, nicht wie bisher nur der Feststellung der Nichtausübung des Gnadenrechtes, um vollstreckbar zu sein. Diese Neuordnung ist sehr zu begrüßen, weil sie die persönliche Verantwortung des Mannes an der Spitze deutlicher werden läßt.

* * *

Daß die Blutrichter des herrschenden Systems wenig Neigung verspüren, ein so nach dem Grundsatz »gerechtestes Urteil in kürzester Frist« zustandegebrachtes Verdikt noch irgendeiner weiteren richterlichen Nachprüfung unterziehen zu lassen, ist wohl begreiflich. Das ganze »dritte Buch« der geltenden St. P. O. (§§ 296 ff.) wird radikal gestrichen, an seine Stelle tritt der nackte Hohn: »Das Strafverfahren ist einmaliger, unwiederholbarer Lebensvorgang. Eine Berufung und Revision findet nicht mehr statt. Für die einheitliche Rechtsauffassung sorgt eine dafür zu schaffende Stelle.« Der Ausschuß hat sich, wie er zugibt, »wohl am längsten« mit dieser Frage beschäftigt. Bezeichnenderweise sprach sich der Reichsgruppenwaller der nazistischen Rechtsanwälte gegen das geplante Attentat aus, »ob aus idealistischen oder aus rein geschäftlichen Gründen, mag dahingestellt bleiben«. Der Ausschuß hat aber schließlich »einstimmig« entschieden. Hier ist die Hand Hitlers deutlich sichtbar, denn auch der Reichsjustizminister

Gürtner und sein Staatssekretär Freisler waren, wie aus diesbezüglichen Äußerungen zuverlässig zu entnehmen ist, nicht für eine so offene Demaskierung. Angeblich wirkt bei der Berufung »die Anhäufung weiteren Materials verwirrend und hemmend«.

Mit der Revision fällt auch das oberste deutsche Gericht, das Leipziger Reichsgericht. Nachdem es lange genug der Diktatur servile Dienste leisten durfte, folgt jetzt das verdiente stille Begräbnis. Trauernde Hinterbliebene gibt es außerhalb dieses Reichsgerichts wohl kaum noch.

Die Wahrung der Rechtseinheit in der Auslegung von Rechtssätzen soll eine politische und »wissenschaftliche« Stelle übernehmen, so ein Gremium, das vom Führer ernannt wird, in hinreichender Zahl Vertreter der Partei enthalten muß und im übrigen zur Angliederung an die sogenannte »Akademie für deutsches Recht« bestimmt ist.

Nur das Wiederaufnahmeverfahren gedenkt man aus Gründen staatspolitischer Opportunität beizubehalten. Es muß aus der Vorbringung eines neuen Sachverhalts gegenüber dem abgeschlossenen Verfahren hervorgehen. Aber es wird dadurch völlig wertlos, daß es entgegen geltendem Recht überwiegend in die Hände des Staatsanwalts gelegt wird, der nach Ermittlungen die Sache an Wiederaufnahmekammer und -senat abgibt. Das Wiederaufnahmeverfahren wird ganz formlos gestaltet, das Gericht kann Beweis erheben oder auch nur die Akten zugrunde legen und die Sache sowohl durch Beschluß wie auch durch Urteil erledigen. Das Verhandlungsprotokoll braucht nicht eine wörtliche stenographische Wiedergabe der Beweisaufnahme zu enthalten, nur die »rechtlich erheblichen Tatsachen« finden nach Belieben darin Erwähnung. — Höchst seltsam berührt die Einfügung einer »Wiedergutmachung offenbaren Unrechts«: »Der Ausschuß ist sich darüber einig, daß es sich hierbei um eine Entscheidung politischer Art handelt.« Unter anständigen und gesitteten Menschen ist diese Wiedergutmachung offenbaren Unrechts eine selbstverständliche Anstandspflicht, nicht eine politische Frage. Anders im Dritten Reich. Die dazu ausersehene Stelle muß »politisch« besonders qualifiziert sein, der Vorsitzende wird von der NSDAP. bestellt und außerdem soll diese Behörde als Gnadenbehörde fungieren. Wiedergutmachung von Unrecht ist — »Gnade«, denn dieses Verfahren ist ja »kein Rechtsmittelverfahren«, ein Anspruch darauf besteht nicht. Außerdem ist die Gauleitung der NSDAP. an der Sache zu beteiligen. Dieser »starke« Staat wird selbst mit dem »nach gesundem Volksempfinden unerträglichen Unrecht« nur auf dem Wege eines Parteignadenverfahrens fertig. Die Besetzung der jetzt nur noch übriggebliebenen erstinstanzlichen Gerichte ist höchst einfach. Der Einzelrichter, der durch die Emmingerverordnung eingeführt wurde, fällt fort oder wird in die Institution eines außerstrafrechtlichen Amts- und Friedensrichters umgewandelt. Es sollen nur noch Kollegialgerichte bestehen, freilich solche Kollegien, die in der Gefolgschaft des Führers und Vorsitzenden sind. In Wirklichkeit ist demnach nur der diktatorische Einzelrichter in allen Gerichtsformen übriggeblieben, die Laien braucht man lediglich als

Staffage und wohlgefällige Nulpen: »Zur Erlangung einer volkstümlichen (!) Rechtspflege ist die Beteiligung von nicht gelehrten Richtern unbedingt erforderlich.« In politischen Strafsachen werden die Oberlandesgerichte und der Volksgerichtshof weiterhin in erster und letzter Instanz beibehalten¹.

* * *

Die Diktatur, die alle Rechtsüberlieferungen des deutschen Volkes und erst recht der europäischen Völkergemeinschaft mißachtet und das wahre gesunde Volksempfinden mit Stiefeln tritt, fühlt sich sichtbar bedroht. Die Bartholomäusnacht des 30. Juni 1934 muß angerufen werden, um das Führerprinzip und die ihm adäquate Strafprozeßordnung notdürftig zu begründen. So schwach ist dieser starke und autoritäre Staat im Leben der deutschen Nation verankert, daß schon die Richtigstellung offenkundiger Fehlurteile zu einer großen staatspolitischen Aktion wird. Das neue Strafgesetzbuch, in der Rechtsgeschichte dem Hexenhammer der Inquisitionszeit vergleichbar, benötigt zu seiner Anwendung eines solchen Verfahrensinstruments. Es ist durchaus kein Scherz, wenn der Ministerialdirektor Dr. Falk Ruttke (F. Ruttke: Rassenhygiene und Recht, in dem Sammelband: Erblehre und Rassenhygiene im völk. Staat. (Rüdin) München 1934, S. 91 ff.) vom Reichsinnenministerium, ein vertrauter Mitarbeiter Dr. Fricks, fordert, daß Richter nur aus »ausgesuchter Sippe« bestellt werden sollen. Der Richter soll gezüchtet werden! Bei diesem beabsichtigten Brutgeschäft in den Richterfamilien kann der Staat es freilich nicht zulassen, »daß die von ihm ernannten Richter keine richtige Gattenwahl (!) oder überhaupt keine Gattenwahl vornehmen... denn wir haben erbgesunde, kinderreiche, rassisch wertvolle Richterfamilien dringend notwendig«.

* * *

Zu welchem Ende die Unterwerfung eines Volkes unter den Uebermut einer totalen, vom Recht und Gesetz losgelösten Tyrannis führt, dafür hat die Weltgeschichte mit dem Zusammenbruch des allmächtigen Römischen Weltreiches ein Warnungszeichen, für alle Zeiten gültig, errichtet. Es ist eine der großen, weltgeschichtlichen Aufgaben der Träger abendländischer Kultur und Gesittung, innerhalb und außerhalb des deutschen Raumes mit allen Gründen der Wissenschaft sowohl als der Menschlichkeit dem Verfall des Rechts entgegenzutreten.

¹ Als wichtige *Vorarbeiten* zur Strafprozeßreform sind noch zu erwähnen: Die Gemeinschaftsarbeit von *Exner-Siegert-Henkel*: Ztschr. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin, 1934, Bd. 54, p. 1 ff. Ferner: R. *Freisler*: Zur Neugestaltung des Strafverfahrens und Strafvollzugs = Dtsch. Strafrecht (Berl.) 1935, Heft 8'9. A. *Hegler*: Zur Strafprozeßerneuerung, Stuttgart 1936 (dazu kritisch E. *Wolf*: Zur Stellung des Beschuldigten im Strafverf., = Ztschr. d. Akad. f. dtsh. Recht, 1937, 177 ff.).